

AFRAC Entwurf einer Stellungnahme

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

- **Frage 3 (16)**

„Ist eine Veräußerung wertgeminderter Veranlagungen auf absehbare Zeit ausgeschlossen (Rn (14) und (15)), dann ist das Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung anhand der Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens zu beurteilen:

- *Enthält der Fonds **im Wesentlichen** nur festverzinsliche Vermögensgegenstände mit fixem Einlösungsbetrag, ist eine Verminderung des Rechenwerts, die vorwiegend auf die Bonität der Emittenten zurückzuführen sind, ein Indikator für eine dauerhafte Wertminderung des Fondsanteils; durch Marktzensänderungen bedingte Verminderungen des Rechenwerts stellen idR keine dauerhafte Wertminderung dar*

Stellungnahme: **Im Wesentlichen** ist in diesem Fall sehr stark interpretationsbedürftig. Es wäre wünschenswert, wenn diese Bestimmung zumindest mit einem Beispiel konkretisiert wird, aus dem hervorgeht was unter wesentlichem Anteil zu verstehen ist.

- **Frage 4 (19)**

„Im Fall einer dauernden Wertminderung ist die Beteiligung auf ihren niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihr am Abschlussstichtag unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen beizulegen ist. Der beizulegende Wert ergibt sich grundsätzlich aus dem Ertragswert der Beteiligung aus Sicht des beteiligten Unternehmens (subjektiver Ertragswert).

In dieser Stellungnahme wird aufgrund der Fragestellung nicht auf die Frage eingegangen, wann eine dauerhafte Wertminderung (impairment test, triggering event) vorliegt. Diese Fragestellung ist aber gerade aus praktischer Sicht relevant. Aus der Sicht des Bilanzierenden ist es bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Beteiligungen mit vertretbarem Aufwand kaum möglich, zu jedem Bilanzstichtag für jede Beteiligung einen Ertragswert in Form einer Unternehmensbewertung zu berechnen, um festzustellen, ob der beizulegende Ertragswert unter dem Buchwert liegt und damit der Verdacht einer dauerhaften Wertminderung besteht oder nicht. Aus unserer Sicht wäre es bei Beteiligungen mit stabiler Ergebnisentwicklung (Basis Plandaten) ausreichend, in einem ersten Schritt einen Vergleich des Buchwerts mit dem anteiligen Eigenkapital durchzuführen. Erst wenn dieser Vergleich zu einem negativen Ergebnis führt, würden wir die Berechnung eines Ertragswertes vorsehen.

- **Frage 4 (24)**

„Ein allenfalls vorhandener Marktwert oder Börsenkurs ist zur Plausibilisierung des Ertragswerts heranzuziehen“

Stellungnahme: Bei Minderheitsbeteiligungen ist es aus unserer Sicht unrealistisch, einen Ertragswert auf Basis der allgemein anerkannten Grundsätze der Unternehmensbewertung zu berechnen, da die Berechnungsgrundlagen in vielen Fällen nicht verfügbar sind. Daher sollte es in gut begründeten Fällen zulässig sein, ausschließlich den Marktwert bzw. Börsenkurs als beizulegenden Wert heranzuziehen zu können.

Ebenso wäre es bei Minderheitsbeteiligungen, die über keinen Börsenkurs verfügen bzw. wo kein Marktwert verfügbar ist, wünschenswert, eine vereinfachte Berechnung des beizulegenden Wertes durchführen zu können, wenn die erforderlichen Informationen (Planungsgrundlagen) zur Berechnung des Ertragswerts (gemäß den anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung) aufgrund der Minderheitsbeteiligungen und den damit eingeschränkten Informationszugang nicht vorliegen.

Frage 8 (70)

„Sicherungseinlagen sind als Forderung anzusetzen und erfolgswirksam abzuschreiben und zur Abdeckung von Verlusten aus Derivaten direkt zu verwenden. Insoweit ist keine Rückstellung erforderlich.“

Stellungnahme: Eine Saldierbarkeit sehen wir hier kritisch. Im Falle der Einzelbewertung ist für Derivate eine Rückstellung zu bilden. Die Grundsicherheiten werden zur Gänze zurückbezahlt und unterliegen einem anderen Risiko als die zum Stichtag bewerteten Ergebnisse der offenen Derivate, die wir unter den Aktiven bzw. Passive Rechnungsabgrenzungen ausweisen.

- **Frage 9 (93) (94) (96)**

(93) „Ist eine Sicherheitsbeziehung nicht vollständig effektiv, ist in Höhe des ineffektiven Anteils eine Drohverlustrückstellung erforderlich (in Höhe der Differenz aus negativer Wertänderung des Derivates und gegenläufiger Wertänderung des abgesicherten Risikos).“

(94) „Bei Verlusten aus abgesicherten Grundgeschäften sind die gegenläufigen Wertentwicklungen der Derivate zu berücksichtigen, nicht jedoch der ineffektive Teil.“

(96) „Ist eine Sicherheitsbeziehung nicht mehr effektiv, dann wird die Bewertungseinheit aufgelöst (Einzelbewertung).“

Stellungnahme: Unklar ist dabei, ob die Bewertungseinheit nur für den ineffektiven (übersteigenden) Teil nicht fortgesetzt wird oder ob die Bewertungseinheit zur Gänze aufzulösen ist. Im Sinne der Basis for Conclusions zu (93) dürfte ab Eintritt der Ineffektivität auf Einzelbewertung umzusteigen sein (Festbewertungsmethode), was auf ein Weiterbestehen der Bewertungseinheit bis zum Zeitpunkt der Ineffektivität schließen lässt (Einfrieren der Wertansätze während der effektiven Sicherheitsbeziehung).

- **Frage 10 (99)**

„Sichere Erträge, die kausal mit dem Derivat verknüpft sind, sind bei der Drohverlustrückstellung zu berücksichtigen.“

Stellungnahme: Aufgrund der voraussichtlich unterschiedlichen Risiken sehen wir eine Saldierbarkeit für abzugrenzende sichere Erträge kritisch.